

E

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A18
„Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Hol-
teistraße“**

- **Einzelfallvorstudie**

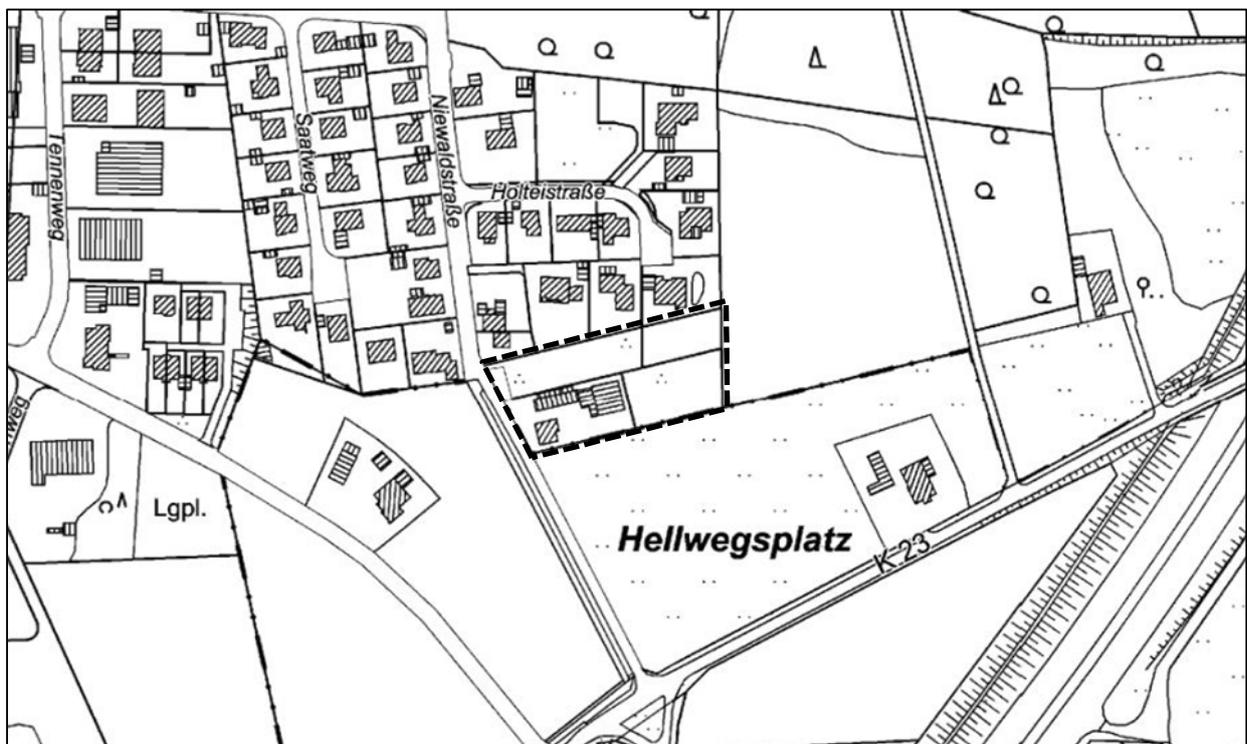
Stand: Vorentwurf, Mai 2021

Bebauungsplan Nr. III/A18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“

Neuaufstellung

Einzelfallvorstudie

Vorentwurf, Mai 2021



Verfasser:

Drees und Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.51

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	3
2	Methodik zur Vorprüfung des Einzelfalls	3
3	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	4
3.1	Vorhabenbeschreibung	4
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
4	Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls	7
5	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	14

1 Anlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“ soll auf einer ehemals gewerblich genutzten Fläche eine wohnbauliche Nachnutzung vorbereitet werden. Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Altenhagen an der Niewaldstraße. Der Bereich wird heute teilweise zu Wohnzwecken genutzt, darüber hinaus befand sich auf der Fläche bis zuletzt ein Betrieb für Sanitär-, Heizungs- und Solaranlagen. Bis in die 2000er Jahre befand sich in den Gebäuden eine Produktion für Textilmaschinen.

Anlass für die Planung ist der Leerstand der zuletzt gewerblich genutzten Gebäude, welcher durch die Aufgabe des bisherigen Gewerbebetriebes entstanden ist. Aufgrund der nördlich angrenzenden Wohnbebauung soll hier ein Wohngebiet ausgewiesen werden, in das auch der zwischen dem bestehenden allgemeinen Wohngebiet und dem eingeschränkten Gewerbegebiet gelegene Grünstreifen einbezogen werden kann. Es erfolgt damit eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung und Wiedernutzbarmachung am Siedlungsrand.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das beschleunigte Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. Anlage 1 wird unter Nr. 5 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beim Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht gefordert. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen sind im Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) geregelt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau der sonstigen Straße nach Landesrecht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“ wird anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NRW durchgeführt. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auslösen kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sollte dies der Fall sein, ist ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB nicht zulässig.

2 Methodik zur Vorprüfung des Einzelfalls

Ist nach dem UVPG NRW bzw. § 13a Nr. 1 (2) BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht auszulösen. Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt,

die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein. Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen. Dem Träger des Vorhabens obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht, der mit der Einzelfallvorstudie nachgekommen werden muss. Die zuständige Behörde dokumentiert das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in einem allgemein zugänglichen Protokoll. Hat eine Vorprüfung ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dies bekannt zu geben.

3 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/A2 „Auf dem alten Hagen“ der Stadt Bielefeld, welche seit 1971 rechtsverbindlich ist. Dieser weist den südlichen Teil des Plangebietes als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (nur nicht störendes Gewerbe zulässig) zum Bestandserhalt aus.

Das etwa 0,53 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Heepen, am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Altenhagen, östlich der Niewaldstraße.



Abbildung 1: Rechtskräftiger Bebauungsplan 2. Änderung Nr. II/A 2 der Stadt Bielefeld – ohne Maßstab

Planung

Die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplanes sieht die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Südlich, östlich und westlich des Plangebietes grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Norden grenzt ein allgemeines Wohngebiet an. Die bis zuletzt gewerblich genutzte Fläche soll nun nachgenutzt und die Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet sollen geschaffen werden. Der Grünstreifen

zwischen eingeschränktem Gewerbegebiet und allgemeinem Wohngebiet soll im Zuge der Planung städtebaulich sinnvoll in den Siedlungszusammenhang integriert werden. Das Plankonzept zur Entwicklung des Gebietes sieht als Erschließung eine 6,00 m breite öffentliche Sticherschließung über die Niewaldstraße vor. Insgesamt sollen hierüber ca. acht Wohngebäude neu erschlossen werden. Das bestehende Wohngebäude an der Niewaldstraße bleibt zunächst erhalten. Die ehemals gewerblich genutzten Gebäude sollen im Zuge der Wohnbauentwicklung abgerissen werden. Die Stichstraße mündet auf rd. der Hälfte in einer Wendeanlage.

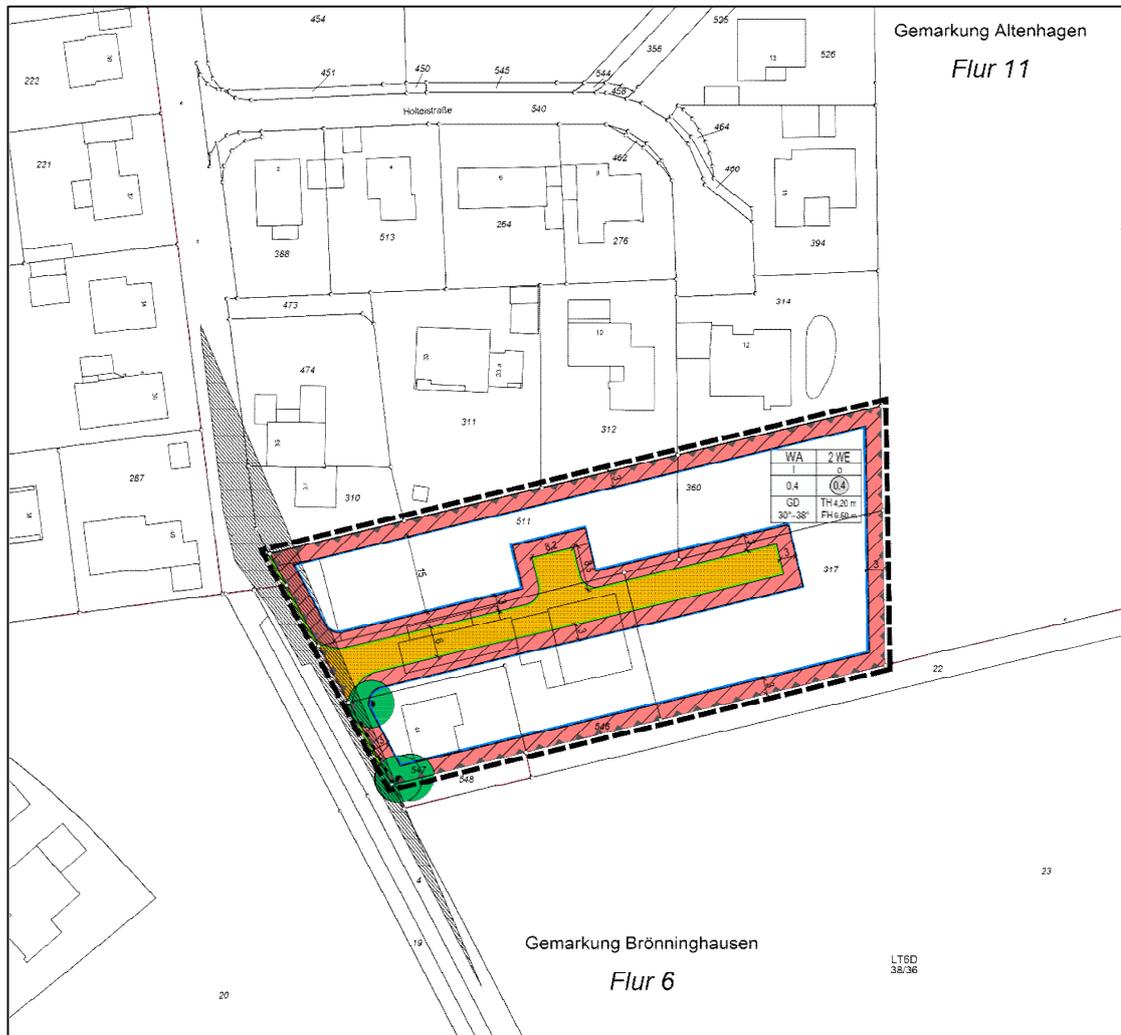


Abbildung 2: Auszug aus dem Vorentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“ der Stadt Bielefeld (DHP 2021) – ohne Maßstab

Realnutzung

Das Plangebiet ist heute geprägt durch ein zur Niewaldstraße orientiertes eingeschossiges Wohngebäude sowie von der Niewaldstraße abgewandt zwei ehemals gewerblich genutzte Gebäude. Zu den nördlich angrenzenden wohngenutzten Flächen hält das Gewerbe einen Abstand von rd. 20 m, der als Grünfläche angelegt und randlich mit einzelnen Nadel- und Laubgehölzen bestanden ist. Im Nordosten umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes rückwärtige Grundstücksbereiche der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, die als Gartenflächen genutzt werden und zur Eingrünung eine dichtere Gehölzstruktur aufweisen.



Abbildung 3: Luftbild ohne Maßstab, TIM Online NRW (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen (akustisch und stofflich) während der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung / Bodenab- und auftrag
 - Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen
 - Geringfügige Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung
 - Dauerhafter Lebensraumverlust
- Dauerhafte Emissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Nutzung der Infrastruktur (Störung der Tierwelt)

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- Geringfügige, temporäre Immissionen (akustisch und optisch) durch die Nutzung der privaten Einfahrten und des Gartens
- Immissionen (akustisch und optisch) durch die Niewaldstraße sowie die an das Plangebiet nördlich angrenzende Wohnnutzung

4 Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW wird, um festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgelöst werden, die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Anlage 2 UVPG NRW erforderlich. Die Ergebnisse dienen der behördlichen Instanz zur Vorprüfung des Einzelfalls.

I. Merkmale des Vorhabens			
Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad
1.1	Größe des Vorhabens	Zur Erschließung des geplanten allgemeinen Wohngebietes soll eine Stichstraße mit einer Breite von 6,00 m ausgehend von der Niewaldstraße im Westen nach Osten in das Plangebiet hineingeführt werden. Auf rd. der Hälfte der Stichstraße ist eine Wendeanlage vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,53 ha, wovon die Straßenverkehrsfläche nur einen geringen Anteil einnimmt. Aufgrund des kleinflächig geplanten Wohngebietes ist auch das vorgesehene Straßennetzwerk mit nur einer geplanten Stichstraße verhältnismäßig gering ausgeprägt.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Im UVPG NRW wird für die „sonstigen Straßen nach Landesrecht“ weder ein unterer Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt, noch ein Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht. Die festgelegten Schwellenwerte im UVPG und UVPG NRW variieren stark. Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der hier geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Für die Errichtung der geplanten Stichstraße muss teilrückgebaut die vorhandene Bebauung zurückgebaut werden.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Das Plangebiet liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Eine Bebauung ist im Süden des Plangebietes mit der Festsetzung eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes bereits vorbereitet. Im

			Zuge der Errichtung der Stichstraße werden keine hochwertigen Landschaftsbestandteile beansprucht. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Zuge der Planumsetzung zu beachten. Dies gilt auch im Zuge des Abrisses der bestehenden Gebäude (vgl. Büro Höke 2017 / Anlage D).
1.3	Abfallerzeugung	Für den Bau der geplanten Stichstraße muss zunächst die vorhandene Bebauung teilabgerissen werden. Anschließend ist eine Auskoffnung des geplanten Querschnittes erforderlich. Durch den Betrieb der Straße fallen Abfälle in Form von Straßenkehricht an.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Es wird davon ausgegangen, dass das anfallende Material sowohl im Rahmen der Abriss- und Bauarbeiten und im Rahmen des Betriebes der Straße ordnungsgemäß gelagert und entsorgt wird.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Im Zuge des Baustellenbetriebes sowie im anschließenden Dauerbetrieb der Straße kommt es zu Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Die im Zuge des Baustellenbetriebes verursachten Umweltbelastungen und Belästigungen sind nur temporär. Dafür bestehen Regelungen durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm. Die durch den Dauerbetrieb der Straße verursachten Umweltbelastungen beschränken sich im Wesentlichen auf den Anliegerverkehr. Es ist nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen zu erwarten.
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Durch die Stichstraße werden im Wesentlichen die Wohnhäuser im Plangebiet erschlossen. Darüber hinaus werden keine Stoffe oder Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko erzeugen.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Das Unfallrisiko wird aufgrund des zu erwartenden niedrigen Verkehrsaufkommens als gering eingestuft.

II. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit)			
Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Das Plangebiet, in dem die Straße gebaut werden soll, umfasst Flächen der bestehenden Bebauung. Dabei handelt es sich um versiegelte Stellplatz- und Gebäudeflächen. Die Flächen im Osten werden als Grünfläche genutzt.	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Das Plangebiet liegt im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Grundsätzlich ist eine Bebauung des Plangebietes somit im südlichen Bereich bereits vorbereitet. Darüber hinaus weist es im gegenwärtigen Zustand keine besondere Nutzungsstruktur und Schutzwürdigkeit auf.</p>
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Das Plangebiet liegt randlich innerhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteils Altenhagen der Stadt Bielefeld und fügt sich somit im Hinblick auf die geplante Bebauung und Stichstraße in das Ortsbild der benachbarten Wohnbereiche ein. Der westliche Bereich des Plangebietes ist vollständig anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind aufgrund der großflächigen Versiegelung bereits nahezu komplett verloren gegangen. Die Fläche hat somit auch keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Der östliche Teil des Plangebietes umfasst eine artenarme Grünlandfläche. Hier können die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erfüllt werden, anfallendes Niederschlagswasser kann versickern. Im Plangebiet sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Auch die	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Durch den Bau der Stichstraße werden keine hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst (vgl. Büro Höke 2017 / Anlage D). Abbruch- und Fäll-/Rodungsarbeiten sowie die Entfernung der Bodenmiete sind in einem Zeitraum von Mitte September bis Ende März durchzuführen. Die Gebäude müssen vor dem Abriss auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten untersucht werden. Falls Vorkommen festgestellt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p>

		<p>bestehenden Gebäude könnten als Lebensstätte für gebäudewohnende Arten dienen.</p> <p>Da die im Plangebiet anstehenden Gehölze ein Lebensraumpotenzial für viele Vogel- und Fledermausarten besitzen, wurde im Rahmen des parallel erarbeiteten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vgl. Büro Höke 2017 / Anlage D) faunistische Kartierungen durchgeführt. Im Ergebnis nutzen diverse planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat und teilweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>Es werden Maßnahmen getroffen, die das Tötungs- und Verletzungsrisiko zur Bauphase auf ein unvermeidbares Maß reduzieren. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p>Der Vorhabensbereich befindet sich im Bereich eines Pseudogleys (L3916_S342SW3). Dieser Bodentypen ist bezüglich der Schutzwürdigkeit nicht bewertet.</p>	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2.3.1	Natura-2000-Gebiete	Im Umfeld des Plangebietes ist kein Natura-2000-Gebiet ausgewiesen.	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: nicht relevant</p>

2.3.2	Naturschutzgebiete	Rund 300m südlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Eichen-Hainbuchenwald am Hoevingsfeld.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die sich negativ auf die die Schutzziele des Naturschutzgebietes auswirken.
2.3.3	Nationalparke	Im Umfeld des Vorhabens ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete	Das LSG „Ravensberger Hügelland“ umgibt den Ortsteil Altenhagen und grenzt unmittelbar östlich, südlich und westlich an das Plangebiet.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die sich negativ auf die die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes auswirken.
2.3.5	Naturdenkmäler	Im Umfeld des Vorhabens ist kein Naturdenkmal ausgewiesen.	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	Im Umfeld des Vorhabens ist kein geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	Das BT-3917-341-9 liegt rd. 400m südlich des Plangebietes und das BT-3917-342-9 befinden sich in einer Entfernung von rd. 500 m südöstlich des Plangebietes.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die sich negativ auf die die Schutzziele der gesetzlich geschützten Biotope auswirken.
2.3.8	Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- u. Überschwemmungsgebiete	Im Bereich des Vorhabens und im Umfeld sind keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Das Plangebiet liegt zudem nicht in einem	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant

		Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.	
2.3.9	Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen	Das wohnbaulich geprägte Umfeld ist keinen besonderen Emittenten ausgesetzt. Die bisher durchgeführte gewerbliche Nutzung wurde mittlerweile bereits aufgegeben. Die mit dem Vorhaben zu erwartenden geringfügig gesteigerten Abgasbelastungen infolge des Anliegerverkehrs tragen unerheblich zur im Durchschnitt hohen Schadstoffbelastung des Stadtgebietes Bielefeld bei (UvO NRW 2021). Darüber hinaus bestehen keine Hinweise auf Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen im Bereich des Plangebietes.	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte (Raumordnung)	Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils von Altenhagen im Übergangsbereich zur offenen Landschaft. Derzeit ist der westliche Teil vor allem durch die bestehende Bebauung gekennzeichnet und der östliche Teil durch eine Grünlandfläche. Das Plangebiet wird in Teilen bereits wohnbaulich genutzt und ist größtenteils von Wohnnutzung umgeben, womit ein Anschluss an das bestehende Siedlungsnetz besteht. Das Vorhaben steht den Zielen der umgebenden Nutzung nicht entgegen.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Das Plangebiet liegt im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Eine Bebauung ist somit bereits in Teilen planerisch vorbereitet.
2.3.11	Denkmäler	Für den Bereich des Plangebietes sind keine Baudenkmale, Bodendenkmale oder denkmalwerte Objekte bekannt. Das	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant

		Plangebiet liegt nicht in einer archäologisch bedeutenden Landschaft.	
--	--	---	--

5 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Nach der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen wird dies durch folgende Aspekte begründet:

Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die zukünftigen Anlieger im durch die Stichstraße erschlossenen Wohngebiet sowie auf die unmittelbar nördlich angrenzende Wohnbebauung. Es ist insgesamt nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Infolge des Straßenbaus kommt es zu einer Versiegelung von Fläche sowie einem Bodenab- und -auftrag. Die Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen führt zu einem anteiligen Verlust der Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere). Geringfügig geht dadurch ein Anteil des Nahrungshabitats für Tierarten verloren (vgl. Büro Höke 2017 / Anlage D).

Durch die Versiegelung erhöht sich der Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildungsrate wird vermindert. Aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung infolge des Straßenbaus fallen die diesbezüglichen Auswirkungen jedoch sehr gering aus. Betriebsbedingt werden sich akustische und stoffliche Störungen durch den Kfz-Verkehr auf der Planstraße einstellen. Da vorrangig nur Anliegerverkehr zu erwarten ist, sind diese als geringfügig einzustufen. Des Weiteren liegt bereits eine Vorbelastung durch die Nutzung der Niewaldstraße sowie die an das Plangebiet nördlich angrenzende Wohnnutzung vor (akustisch, optisch und stofflich).

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Bereich der geplanten Stichstraße ist bereits eine Bebauung sowie großflächige Versiegelungen (Zufahrt, Stellplatzanlagen) vorhanden. Im östlichen Bereich befindet sich ein artenarmes Grünland. Es werden keine hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A18 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (vgl. Büro Höke 2017 / Anlage D) erstellt.

Die Belange des Artenschutzes sind über die planerische Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren hinaus auch im Zuge der Umsetzung zu beachten.

Abbruch- und Fäll-/Rodungsarbeiten sowie die Entfernung der Bodenmiete sind in einem Zeitraum von Mitte September bis Ende März durchzuführen. Die Gebäude müssen vor dem Abriss auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten untersucht werden. Falls Vorkommen festgestellt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Umweltauswirkungen der geplanten Straße – hier sind insbesondere die Lärmentwicklungen im Zuge der Bauarbeiten und des anschließenden Dauerbetriebes zu nennen – treten in jedem Fall auf. Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft.

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen im Zuge der Bautätigkeiten sind nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit. Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, diese können aber als gering eingestuft werden.

Fazit

Die zusammenfassende Bewertung des geplanten Baus der sonstigen Straßen nach Landesrecht ergibt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG NRW. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteitraße“ wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.